

MEDIATION

Referent: RA Werner Ulrich



Das Mediationsverfahren

- Ein neuer Weg der Konfliktlösung -

Mediation (engl. Vermittlung) beschreibt ein außergerichtliches Verfahren zur Lösung von Konflikten und Beilegung von Streitigkeiten.



Wofür eignet sich ein Mediationsverfahren ?

Mediation wird eingesetzt bei Konflikten

- in Betrieben zwischen Mitarbeitern, zwischen Teams, zwischen Abteilungen, auf Managementebene
- zur Lösung von Problemen, die bei der Abwicklung von Verträgen zwischen Unternehmern o. beim Zusammenschluss von Unternehmen bzw. deren Übernahmen entstehen
- bei Gesellschaftsauseinandersetzungen
- mit Kunden, Lieferanten und Verbrauchern
- bei Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen (z.B. Hersteller-, Baumängelhaftungs- und Umweltfragen)
- zwischen Unternehmensleitung und Interessenvertretungen bei Umstrukturierungsprozessen
- zwischen Unternehmen und Behörden bzw. Öffentlichkeit (Bauvorhaben, Umweltkonflikte)
- bei gesellschaftlichen Beziehungen, z.B. Nachbarschaftskonflikten
- bei privaten Konflikten, z.B. Familien- und Erbrechtsstreitigkeiten

Welche Voraussetzungen sind zu beachten ?

■ FREIWILLIGKEIT

- Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann dieses durch die Beteiligten beendet werden.

■ OFFENHEIT

- Alle Tatsachen, Unterlagen und Belege sind offen zu legen, d.h. keine Information darf vorenthalten werden.

■ FAIRNESS

- Die Interessen und Bedürfnisse aller Konfliktpartner sind zu wahren und zu berücksichtigen.

■ VERTRAULICHKEIT

- Alle Informationen werden von allen vertraulich behandelt; der Mediator steht als Zeuge nicht zur Verfügung.

■ NEUTRALITÄT

- Der Mediator verhält sich gegenüber allen Konfliktpartnern neutral; eine parteiliche Vertretung in einem Gerichtsverfahren ist ausgeschlossen.

Welche Vorteile hat ein Mediationsverfahren ?

- Verhandlung statt Streit durch Kooperation statt Konfrontation
- dauerhafte Konfliktlösung ohne Streit durch gegenseitiges Geben und Nehmen
- Fairness und Vertrauen durch gegenseitiges Entgegenkommen
- Vermeidung langer, kostspieliger Gerichtsverfahren mit meist ungewissem Ausgang
- Selbstbestimmter Formalismus durch individuell abgestimmte Vereinbarungen
- Gewinner statt Verlierer durch gemeinsames Suchen nach einer Lösung des Konflikts

Wie läuft das Mediationsverfahren ab ?

Einleitungsphase	Klärung, ob Mediation für diesen Konflikt der richtige Weg zur Lösung ist
Informationssammlung	Darstellung von Sachverhalt und Rechtslage durch die Parteien
Interessenklärung	Herausfinden der materiellen und immateriellen Interessen der Parteien
Brainstorming	Ideensammeln zur Problemlösung Herausarbeiten der Lösung, die allen Parteien Am meisten gerecht wird
Einigungsphase	Festhalten der erarbeiteten Lösung in einem Vertrag (evtl. not. Beurkundung)

Vergleich verschiedener Konfliktlösungsmethoden

	GERICHT	SCHIEDS-GERICHT	MEDIATION	VERHAND-LUNG
VORTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsbindung • Rechtssicherheit • Rechtsfriede 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatheit • relativ geringe Kosten • Spezialisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • eigenes Wiederfinden • Zusammenführung • kalkulierbare Kosten durch Selbstbestimmtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • schnell und kostengünstig
NACHTEILE	<ul style="list-style-type: none"> • Sieger/Verlierer • geringe individuelle Akzeptanz • Langwierigkeit/Verschleppung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdbestimmtheit 	<ul style="list-style-type: none"> • beschränkter Anwendungsbereich • Frustration bei Abbruch 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Dokumentation

Außergerichtliche Streitbeilegung Formen und Möglichkeiten

Referent: RA Werner Ulrich



Außergerichtliche Verfahren

- Schiedsverfahren
- Schiedsgutachterverfahren
- Gesetzlich vorgesehene Schlichtungs-
/Einigungsverfahren
- Vertraglich vereinbarte Schlichtungs-
/Einigungsverfahren
 - Mediation

Schiedsverfahren gem. §§ 1025 ZPO

- Ziel: verbindliche und vollstreckbare Entscheidung eines Streites außerhalb der ordentlichen Gerichte
- Voraussetzung: Schiedsvereinbarung
 - Grds. schriftlich, auch durch Austausch von Schriftwechsel (auch FAX)
 - Bei Verbrauchern immer Urkunde mit beiden Originalunterschriften notwendig
 - Kein gesetzl. Ausschluss des Schiedsverfahrens (z.B. bei Wohnraummiete)

Schiedsverfahren gem. §§ 1025 ZPO

■ Verfahren:

- gesetzl. geregelt in §§ 1025 ff. ZPO
- Abweichende Vereinbarungen zulässig
- Schiedsgerichtsordnungen (z.B. SGO Bau)
- Bereits vorhandene Schiedsgerichte (z.B. Schiedsgericht Bau e.V.)
- Gerichtsähnliches Verfahren – endet mit Schiedsspruch
- Grds. Keine II. Instanz – keine gerichtl. Überprüfung
- Aus Schiedsspruch kann vollstreckt werden

Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens

+

- Kompetenz der Schiedsrichter, insbes. wenn Spezialkenntnisse notwendig sind
- Flexiblere und an den Bedürfnissen der Parteien ausgerichtete Verfahrensgestaltung möglich
- Schnelle Verfahrensdurchführung mgl.
- Schnelle Rechtssicherheit, da nur beschränkte Überprüfungsmöglichkeit
- Diskretion

-

- Etablierung eines Schiedsgerichtes kann schwierig sein
- Kosten
- Fehlende Überprüfungsmöglichkeit

Schiedsgutachten

- Ziel: idR Leistungsbestimmung durch einen Dritten gem. § 317 BGB mit verbindlicher Wirkung für beide Parteien
- Voraussetzung: Schiedsgutachtenvereinbarung
 - Formfrei mgl.
 - häufig nach Eintritt des Streites
 - Kann sich eng auf Tatsachenfeststellungen, aber auch auf Entscheidung von Rechtsfragen erstrecken

Schiedsgutachten

- Wirkung:
 - Schiedsgutachten beantwortet Streitfragen für Parteien verbindlich
 - Anspruch muss ggf. dennoch im Klagewege durchgesetzt werden – hier aber Überprüfung des Schiedsgutachtens nur beschränkt auf Unbilligkeit

Vor- und Nachteile des Schiedsgutachtens

+

- Kompetenz der Gutachter (z.B. IHK-Benennung)
- Flexiblere und an den Bedürfnissen der Parteien ausgerichtete Verfahrensgestaltung möglich
- Schnelle Verfahrensdurchführung mgl.
- Überprüfungsmöglichkeit bleibt – eingeschränkt- erhalten
- Häufig Einigung auf Basis des Gutachtens möglich
- Schnelle Beweissicherung möglich

-

- Kosten
- Zeitverzug, bei Eile der Forderungsdurchsetzung (z.B. drohende Insolvenz)

Gesetzl. vorgesehene Schlichtungsverfahren

- Einigungsstellenverfahren nach BetrVG
- Sühneversuch § 380 StPO
- Gütestellen § 15a EGZPO

Wirkung: häufig prozessuale Voraussetzung für
weiteres Verfahren

Aber: Man muss sich nicht einigen!!!



vertragliche Schlichtungsverfahren

- Schlichtungsstellen bei Kammern und Verbänden (Ing.-kammer, HWK)
- Schlichter kann auch gemeinsam benannt werden
- Sinnvoll, wenn noch nicht alle außergerichtlichen Einigungsbemühungen ausgeschöpft sind, aber beide Parteien an einer Klärung Interesse haben
- Schlichtungsverfahren kann gekoppelt werden mit Schiedsverfahren oder Schiedsgutachterverfahren

Fazit

- **Außergerichtliche Streitbeilegung kann sinnvoll sein, ist manchmal auch unumgänglich**
- **Abschluss von Schiedsvereinbarungen schon bei Vertragsschluss will gut überlegt sein**
- **Mediation????**